

2053 0511

IV ZB 650/65

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

des Bauingenieurs Joachim B [REDACTED], wohnhaft in H [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

die Ehefrau Erika B [REDACTED] geb. K [REDACTED], wohnhaft in H [REDACTED],
A [REDACTED]-B [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 20. Oktober 1965 wird verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r u n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht den Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verworfen und seinen Beschluß vom 9. Juli 1965, durch den dem Beklagten das Armenrecht für die Berufung versagt wurde, aufrecht erhalten.

Mit der Beschwerde, die durch Einreichung eines von dem Beklagten unterzeichneten Schriftsatzes beim Bundesgerichtshof eingelegt worden ist, wendet sich der Beklagte gegen diesen Beschluß. Die Beschwerde ist unzulässig, und zwar soweit sie sich gegen die Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wendet, weil die Beschwerdeschrift entgegen der Vorschrift des § 78 ZPO nicht von einem bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet ist, und soweit sie die Aufrechterhaltung des Armen-

1

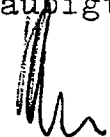
rechtsbeschlusses angreift, weil gegen einen derartigen Bes-
chluss eine Beschwerde nicht gegeben ist (§ 127 Satz 2 ZPO).
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Ascher

Raske



Beglaubigt:


Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle